

# RS Vwgh 1988/5/18 87/03/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §46;

StVO 1960 §16 Abs1 litc;

## Rechtssatz

Konnte die Behörde nicht nur auf Grund der Zeugenaussage des Meldungslegers, sondern auch im Hinblick auf das Berufungsvorbringen, wonach im Deliktsbereich eine Sicht von etwa 500 m bestehe, annehmen, dass der Meldungsleger von seinem Standort aus den Verkehr auf jenem Teil der Strasse, auf dem sich der Tatort der Übertretung nach § 16 Abs 1 lit c StVO befindet, gut beobachten konnte, so bedurfte es nicht eines (beantragten) Lokalaugenscheines, um sich ein unmittelbares Bild über die Sicht- und Farbahnverhältnisse (während des Überholmanövers) machen zu können, ganz abgesehen davon, dass die tatsächlichen Verhältnisse auch durch einen Lokalaugenschein nicht mehr rekonstruierbar gewesen wären.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030247.X02

## Im RIS seit

10.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>